



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-451-003295**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Schwarzfahren keine Straftat ist, sondern nur als eine Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, Betroffene müssten, sofern Sie die Strafe nicht zahlen können, eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Der Aufwand, insbesondere die Kosten der Inhaftierung, stünden in keinem Verhältnis zu dem Betrag, den die Fahrkarte gekostet hätte. Vielmehr könnte man gemeinnützige Arbeit anordnen, womit die Gerichte entlastet würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 98 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die unter anderem nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 7. November 2018 vorgelegt wurde (vgl. hierzu



Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, Drs. 19/26271). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/235 vom 23. Juni 2021).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich insbesondere unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass sich nach § 265a Strafgesetzbuch (StGB) u. a. derjenige strafbar macht, der die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten. Die Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Der Ausschuss weist indes darauf hin, dass die in diesem Zusammenhang häufig geäußerte Auffassung, Verurteilungen wegen Beförderungserschleichung führten beinahe zwangsläufig zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen, nicht zutreffend ist. Das geltende Recht bietet bereits hinreichend Möglichkeiten, um bei der Beförderungserschleichung von einer Strafe ganz oder jedenfalls von ihrer Vollstreckung abzusehen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles angezeigt ist.

Das Erschleichen von Leistungen wird nach § 265a Absatz 3 StGB in Verbindung mit den §§ 247, 248a StGB nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses ist eine von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängige Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft. Ein öffentliches Verfolgungsinteresse kann sich bei Wiederholungstätern aus spezialpräventiven Gesichtspunkten ergeben. Daneben kommen auch generalpräventive Gesichtspunkte in Betracht. So versuchen die Verkehrsunternehmen die durch das „Schwarzfahren“ verursachten Schäden durch höhere Fahrpreise zu kompensieren, wodurch letztlich die Allgemeinheit in Mitleidenschaft gezogen wird.

Nach Überzeugung des Ausschusses wird eine Verurteilung bei Delikten mit einem Strafrahmen, wie ihn § 265a StGB aufweist, nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf eine Freiheitsstrafe lauten. Im Regelfall wird eine Geldstrafe verhängt werden. Zwar kann an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe die mit der Petition erwähnte



(Ersatz-)Freiheitsstrafe treten (§ 43 StGB), wobei ein Tag Freiheitsstrafe einem Tagessatz der Geldstrafe entspricht. Der Ausschuss betont jedoch, dass in diesem Fall der Freiheitsentzug bereits nach geltendem Recht durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit vermieden werden kann. Mit Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) hat der Bundesgesetzgeber die Landesregierungen ermächtigt, Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch so genannte „freie Arbeit“ abzuwenden. Von dieser Ermächtigung haben sämtliche Bundesländer Gebrauch gemacht. Die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe kann aber auch durch Zahlungserleichterungen (etwa Ratenzahlungen nach § 42 StGB) verhindert werden, welche die Vollstreckungsbehörde auch nach Rechtskraft des Urteils gemäß § 459a der Strafprozessordnung (StPO) gewähren kann. Darüber hinaus kann das Gericht gem. § 459f StPO anordnen, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn sie für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass das Erschleichen von Leistungen als bloße Ordnungswidrigkeit geahndet werden solle, um eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, gibt der Ausschuss zu bedenken, dass nach den §§ 96, 97 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) bei Nichtzahlung der Geldbuße die Erzwingungshaft angeordnet werden kann.

Der Ausschuss stellt darüber hinaus fest, dass es in der Vergangenheit bereits verschiedene Gesetzesinitiativen zur Entkriminalisierung der Beförderungerschleichung gab. Ein Gesetzentwurf des Bundesrates aus dem Jahr 1993 (BT-Drs. 12/6484; 13/374) beispielsweise, der für eine Beförderungerschleichung eine Beschränkung des § 265a StGB auf wiederholtes Handeln oder solches unter Umgehung von Kontrollmechanismen und die Einführung eines Bußgeldtatbestandes für erstmaliges Schwarzfahren vorsah, ist überwiegend aus generalpräventiven Aspekten nach einer ersten Beratung im Deutschen Bundestag nicht weiter behandelt worden. Angesichts der steigenden Kriminalität erschien dem Deutschen Bundestag damals eine Bagatellisierung der entsprechenden Verstöße nicht opportun; auch bestanden Zweifel, ob dies der richtige Ansatz sei, um Massenkriminalität besser bewältigen zu können. Aus diesen Gründen wurde auch ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der u. a. die Streichung der



Alternative „Beförderung durch ein Verkehrsmittel“ in § 265a StGB und die Ersetzung durch einen Bußgeldtatbestand vorsah (BT-Drs. 13/2005), während der Beratungen zum 6. Strafrechtsreformgesetz im Jahr 1997 abgelehnt (BT-Drs. 13/9064).

Die Erwägungen, die gegen eine Entkriminalisierung der Beförderungserschleichung vorgebracht wurden, sind nach Auffassung des Ausschusses grundsätzlich weiterhin zutreffend. Zu beachten ist außerdem, dass die von § 265a StGB erfassten Taten für sich genommen zwar geringfügiger Natur sein können, im Lichte der hohen Anzahl dieser Delikte jedoch ein durchaus erheblicher Schaden verursacht wird.

So hat auch zuletzt der Deutsche Bundestag über das Thema beraten und erneut beschlossen, zwei Gesetzentwürfe zur Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein bzw. dessen Ahndung als Ordnungswidrigkeit von den Fraktionen DIE LINKE (BT Drs. 19/1115) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/1690) abzulehnen. Diese waren im Rahmen der ersten Beratung im Bundestag am 20. April 2018 federführend an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen worden. Während der Sachverständigenanhörung am 7. November 2018 wurden die Gesetzentwürfe kontrovers diskutiert: Verwiesen wurde unter anderem auf die zu erwartende Entlastung der Justiz, aber auch auf das Risiko einer falschen Signalwirkung durch eine Entkriminalisierung. In seiner Beschlussempfehlung vom 27. Januar 2021 (BT Drs. 19/26271) hat der federführende Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz schließlich die Ablehnung beider Gesetzentwürfe empfohlen. Das Plenum des Deutschen Bundestages ist der Beschlussempfehlung gefolgt und hat die Gesetzentwürfe in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 2021 mehrheitlich abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hält die Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachgerecht und stellt anschließend fest, dass das geltende Recht es zudem bereits ermöglicht, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.